

Einrichtung:

Erklärung zur Notfallbetreuung

Kindertageseinrichtung:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Ausgangslage (Stand 15.03.2020)

Ab Montag, **den 16.03.2020** sind alle Schulen und Kitas zu schließen und zunächst bis zum 18.03.2020 in Schulen sowie bis zum 20.03.2020 in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einen Notdienst anzubieten. Wir gehen bisher davon aus, dass die Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen weiter erfolgen wird.

Ausgenommen von diesem Betreuungsverbot sind im Rahmen einer Notdienstbetreuung weiterhin

- **Kinder** in Kindertageseinrichtungen **und**
- **Schüler*innen bis zur 6. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit

bei denen:

- beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem der in der Folge genannten Bereiche tätig sind und
- Sie als Eltern nicht in der Lage sind, eine Alternativbetreuung für Ihr Kind oder Ihre Kinder zu organisieren.

Der **Notdienst** ist für Mitarbeitende, die in folgenden kritischen Kernbereichen arbeiten:

- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore (§ 6 BSI-KritisV),
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
- Entsorgung (Müllabfuhr, Abwasser)
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Kinder- und Jugendschutz sowie
- Grundschullehrkräfte, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden, Sonderpädagog*innen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden.

Dabei sind in den o.a. Bereichen die **Kernaufgaben** der Infrastruktur relevant, Annexleistungen (z.B. eine Kantine in einem Energiebetrieb) in diesen Bereichen fallen nicht unter die Kernaufgaben.

Eltern sollten verantwortungsvoll - gegebenenfalls in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber - selbst entscheiden, ob sie unter die genannten Kategorien fallen. Eine abschließende Definition ist nicht möglich.

Bestätigung der Personensorgeberechtigten:

Arbeitgeber 1:
Konkrete Tätigkeit 1:
Arbeitgeber 2:
Konkrete Tätigkeit 2:

Anm.: Alleinerziehende müssen nur Arbeitgeber und Tätigkeit 1 ausfüllen, ansonsten ist es für beide Elternteile verbindlich auszufüllen.

- Hiermit bestätige ich, dass ich keine Alternativbetreuung für mein Kind/meine Kinder organisieren konnte.

- Mir ist bewusst, dass die Betreuung in der Kita ggfs. ein gesundheitliches Risiko für mein Kind/meine Kinder darstellt.

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ort/Datum Unterschrift Personensorgeberechtigter